



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am: **Montag, 20. August 2012** in: **Harbach - Gemeindeamt**
 Beginn: **19.00 Uhr** Uhr
 Ende: **20.25 Uhr** Uhr

ANWESEND WAREN (= X):

X	Bürgermeisterin	Margit Göll	- als Vorsitzende
X	Vizebürgermeister	Karl Haumer	
X			X GR. Peter Bachofner
X	gf. GR. Christoph Müllner		X GR. Karl Baumgartner
X	gf. GR. Robert Schwarzinger		X GR. Franz Habenberger
X	gf. GR. Erwin Weber		X
			X GR. Egon Kempf DI
			X
			X
			X GR. Helga Prinz
			X GR. Andreas Schmidt

ANWESEND WAREN AUSSERDEM (Zuhörer):

Hr. Erwin Weber sen.

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

gf. GR. Peter Mayer

GR. Gottfried Pfeiffer Mag. (FH)

GR Peter Pichler

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR. Michael Jäger

Schriftführer: Herbert Müller

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

01. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.05.2012
02. Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 18. Mai 2012, TOP 12 und der Verordnung des Gemeinderates vom 31. Mai 2012, betreffend die Änderung des Einheitssatzes für die Berechnung der Anschließungsabgabe
03. Neuerlicher Beschluss der Verordnung über die Änderung des Einheitssatzes für die Berechnung der Anschließungsabgabe
04. Heizungserweiterung/Kindergarten – Vergabe der dadurch notwendigen Tischlerarbeiten
05. Siedlungsgebiet Harbach – Vergabe der Straßenentwässerung
06. Siedlungsgebiet Lauterbach – Vergabe der Anschließung (Umkehr, WVA, RW-Erweiterung)
07. Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die am 6. Juni 2012 durchgeführte Gebarungsprüfung
08. Verein „Waldviertler Grenzland“ – Demographie Check für die Region Waldviertler Grenzland
09. Wohnen im Waldviertel – Projektteilnahme 2012 – 2015
10. Vertragsunterzeichnung – Waldankauf – Müller Josef und Christine, Lauterbach 28
11. Unterzeichnung der Vereinbarung mit Herrn Josef Pfeiffer, Harbach 10, betreffend Grundparzelle (Mandelstein)
12. Verkehrsflächenwidmung in der KG Harbach (Bereich Feuerwehrhaus)
13. Schulstart – Aufnahme in die Förderungsrichtlinien
14. 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Moorbad Harbach
 - a) Beschluss - Baulandvertrag
 - b) Beschluss der Verordnung

TOP 1 GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER SITZUNG VOM 18.05.2012

=====

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll der Sitzung vom 18.05.2012 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

**TOP 2 AUFHEBUNG DES BESCHLUSSES DES GEMEINDERATES VOM
18. MAI 2012, TOP 12 UND DER VERORDNUNG DES
GEMEINDERATES VOM 31. MAI 2012, BETREFFEND DIE
ÄNDERUNG DES EINHEITSSATZES FÜR DIE BERECHNUNG DER
AUFSCHLIESSUNGSABGABE**

=====

Sachverhalt:

Im entsprechenden Protokoll zwischen Verordnungstext und Abstimmungsergebnis (einstimmig – mehrstimmig) war kein Einklang gegeben.

Der Ordnung halber möge man daher die Verordnung über die Änderung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe und den dazugehörigen Beschluss des Gemeinderates aufheben und unter TOP 3 neu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung vom 31. Mai 2012 über die Änderung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe und den Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2012, TOP 12, wie folgt aufheben-

Moorbad Harbach, am 20.08.2012

**KUNDMACHUNG
V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Moorbad Harbach vom 20. August 2012.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 18. Mai 2012, TOP 12, und die dazugehörige Verordnung vom 31. Mai 2012, betreffend den *Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe* wird aufgehoben.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 3 NEUERLICHER BESCHLUSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE
ÄNDERUNG DES EINHEITSSATZES FÜR DIE BERECHNUNG DER
AUFSCHLIESSUNGSABGABE**

=====

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf TOP 2 verweist die Bürgermeisterin nochmals auf das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung (IVW3-V-3091301/021-2012) vom 26.04.2012 in welchem dem Gemeinderat die Gelegenheit zu geben ist, in der nächsten Sitzung einen Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe von zumindest 450,00 EUR zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe von € 400,00 auf € 450,00 - in Entsprechung der Landesvorgabe - erhöhen und die nachfolgende Verordnung mit Wirksamkeit 01.01.2013 beschließen.

Moorbad Harbach, am 20.08.2012

**KUNDMACHUNG
VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Moorbad Harbach mit der der *Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe* neu festgesetzt wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbad Harbach hat in seiner Sitzung am 20. August 2012 beschlossen, den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996 in der gültigen Fassung mit

450,00 Euro

festzusetzen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Frühere Regelungen über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Angeschlagen:

Abgenommen:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

10 Stimmen dafür
1 Gegenstimme (GR DI Egon Kempf)

**TOP 4 HEIZUNGSERWEITERUNG / KINDERGARTEN – VERGABE DER
DADURCH NOTWENDIGEN TISCHLERARBEITEN**

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende erklärt, dass die Heizungserweiterung betreffend den „alten Kindergarten“ abgeschlossen ist.

Durch den Einbau der neuen Rohrleitungen wurde es notwendig einige Kleinmöbel dahingehend abzuändern.

Außerdem ist der Ankauf der Schränke für die Portfoliomappen der Kinder für beide Gruppen erforderlich.

In die Spielecke sind 2 Heizkörper gekommen. Diese sind nun wegen des Fallschutzes für die Kinder zu verblenden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der notwendigen Tischlerarbeiten in Höhe von rund 5.000,00 Euro, welche sich durch die Heizungserweiterung ergeben haben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 6 SIEDLUNGSGEBIET LAUTERBACH – VERGABE DER
AUFSCHLIESSUNG (UMKEHR, WVA, RW-ERWEITERUNG)**

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin informiert, dass für das Bauland „Ruep“ - wie schon in der Sitzung im Mai 2012 angekündigt - auf Grund der noch heuer geplanten Aufnahme der Bautätigkeit auf einem der neue Bauplätze die Errichtung des Umkehrplatzes und im Zuge dessen die Herstellung der Straßenentwässerung (Oberflächenwasserableitung) und die Erweiterung der WVA notwendig sind.

Die Aufwendungen sind laut den eingeholten Kostengeboten
(Fa. Firma Leyrer+Graf - € 86.081,06 sowie
Fa. Strabag - € 73.072,44) in der Form nicht leistbar.

Als Alternative bietet sich an, die Arbeiten in Eigenregie mit Einsatz eines Baggerunternehmens durchzuführen. Hierfür wurden die Kosten mit insgesamt € 24.500,00,- erhoben (Baggerstunden, Frostschutz, Rohre, Einlaufgitter und eigene Arbeitsstunden).

Nachdem es sich hierbei um außerplanmäßige Ausgaben handelt, ist zur Bedeckung derselben vorgesehen, dass Kommunal-Winterfahrzeug so zu disponieren, dass dessen Bezahlung erst im Februar 2013 fällig wird. Somit steht dieser Posten im Haushaltsjahr 2012 für dieses Vorhaben zur Verfügung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde das o.a. Projekt „Aufschließung - Siedlungsgebiet Lauterbach“ in Eigenregie - unter Heranziehung der vorgenannten Kostenbedeckung - durchführt und dadurch wesentlich Kosten einsparen kann (Kostenkalkulation: € 24.500,-, inkl. WVA 5.500,-).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 7 BERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSOBMANNES ÜBER DIE AM
6. JUNI 2012 DURCHGEFÜHRTE GEBARUNGSPRÜFUNG**

=====

Sachverhalt:

Am 6. Juni 2012 hat der Prüfungsausschuss eine Gebarungsprüfung durchgeführt. In Überschneidung mit der Einladung zur gegenständlichen Gemeinderatssitzung hat bereits eine weitere unvermutete Gebarungsprüfung am 13. August 2012 stattgefunden.

Die Vorsitzende ersucht daher, beide Prüfungen zu behandeln. Sie bittet den Obmann des Prüfungsausschusses, Hrn. GR Franz Habenberger, um seine Berichte und erteilt ihm das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 6. Juni 2012 wie folgt zur Kenntnis:

TO 1) Fahrtenbücher werden stichprobenartig überprüft und sind für in Ordnung zu befinden.

Die Abrechnung mit TV und Kanalgenossenschaft sowie die Gegenverrechnung der Stunden des Tourismusarbeiters werden aufgezeichnet und sollen am Jahresende gegentüber gestellt werden. Langfristig ist ein Ausgleich erwünscht.

Überprüft wurde auch das Tankbuch sowie die Kontrollbücher der div. Fahrzeuge über durchgeführte Wartungsarbeiten – welche sehr positiv beurteilt werden.

TO 2) Ein Rundgang durch den Bauhof ergibt einen durchwegs organisierten und ordentlichen Eindruck.

Im Außenbereich – Platz – wird eine Befestigung des Wiesenstückes befristet.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 13. August 2012 wie folgt zur Kenntnis:

TO 1) siehe Beilage

Die Buchhaltung ist tagfertig gebucht.

Die Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt Übereinstimmung.

TO 2) Die Belege der Monate 6 und 7/2012 wurden stichprobenartig überprüft und keine Mängel festgestellt. Die Gebarung wird wirtschaftlich und zweckmäßig geführt.

TOP 8 Verein „Waldviertler Grenzland“ - Demographie Check für die Region Waldviertler Grenzland

=====

Sachverhalt:

Laut Schreiben des Vereins „Waldviertler Grenzland“ vom 2. Juli 2012 wurde in der Generalversammlung LEADER Waldviertler Grenzland am 11.06. 2012 beschlossen, eine demographische Analyse unserer Region durchzuführen. Diese Analyse dient unter anderem als Grundlage für die Erstellung der neuen lokalen Entwicklungsstrategie 2014-2020.

Dieses Projekt wird von der Ecoplus mit 70 % gefördert, die restlichen 30 % müssen von den Gemeinden aufgebracht werden. Die Eigenmittel betragen 20 Cent pro Einwohner.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Beteiligung am Demographie Check mit nachfolgendem Schriftsatz beschließen:

Demographie Check für die Region Waldviertler Grenzland

Die **Gemeinde Moorbach Harbach** beteiligt sich an diesem Projekt und bestätigt hiermit die Eigenmittel für das Projekt Demographie Check von **20 Cent pro Einwohner**

das sind **134,60 €** zu übernehmen, zahlbar im Jänner 2013.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 20.08.2012

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9 WOHNEN IM WALDVIERTEL – PROJEKTTEILNAHME 2012 – 2015
=====Sachverhalt:

Bürgermeisterin Göll informiert über „Wohnen im Waldviertel“ - ein Schlüsselprojekt für die Region und eine der größten freiwilligen Gemeindekooperationen in Österreich. 51 Gemeinden und 1 gemeinsames Ziel:
Der anhaltende Bevölkerungsrückgang und die Abwanderung werden in vielen Gemeinden des Waldviertels zunehmend zur Existenzfrage. Durch interkommunale Kooperation können Maßnahmen in Angriff genommen werden, die die Leistungskraft einzelner Gemeinden übersteigen. Deshalb setzen 51 Gemeinden seit 2009 gemeinsam Entwicklungsimpulse für die Region, mit dem Ziel, den Abwärtstrend aus stagnierenden Einnahmen und steigenden Ausgaben zu durchbrechen und ihren Handlungsspielraum zu erweitern.

Neben der aktiven Mitarbeit und der Mitgliedschaft im Verein Interkomm (als außerordentliches Mitglied) geht es auch um eine Kostenbeteiligung.

Die jährlichen Projektbeiträge für die Jahre 2012 bis 2015 setzen sich für alle teilnehmenden Gemeinden aus folgenden Kostenstellen zusammen:

- € 500,00 – Mitgliedschaft im Verein Interkomm Waldviertel
- € 468,00 – Nutzungsgebühr für das Kommunale Standort Informationssystem,
 www.kommsis.at (2012 aliquot)
- € 1.248,00 – Projektbeitrag.
 Dieser Gemeindebeitrag errechnet sich wie folgt:
 50 % der gesamten Projektkosten werden zu gleichen Teilen auf die
 Projektgemeinden aufgeteilt.
 50 % der gesamten Projektkosten werden aufgrund der
 Einwohnerzahl der Gemeinde festgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Projektteilnahme „Wohnen im Waldviertel“ 2012 – 2015 mit den vorgenannten jährlichen Projektbeiträgen für die Jahre 2012 bis 2015 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 10 VERTRAGSUNTERZEICHNUNG – WALDANKAUF –
MÜLLER JOSEF UND CHRISTINE, LAUTERBACH 28**

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin bezieht sich auf den Gemeinderatsbeschluss vom 18.05.2012, TOP 4, wobei der Waldankauf (Grundsatzbeschluss) in der KG Lauterbach beschlossen wurde.

Nun liegt hierfür der entsprechende Kaufvertrag vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den nachfolgenden Kaufvertrag zur Unterzeichnung beim Notar genehmigen:

Kaufvertrag

Welcher zwischen:

1. den Ehegatten Josef Müller, geb. am 17. Feber 1940, und
Christine Müller, geb. am 12. Oktober 1948, beide Pensionisten, 3970
Lauterbach Nr. 28; als Verkäufer einerseits und
2. der Gemeinde Moorbad Harbach, 3970 Harbach 22, vertreten durch die gefertigten
Funktionäre, als Käuferin andererseits

abgeschlossen wurde wie folgt:

ERSTENS: Die Ehegatten Josef und Christine Müller verkaufen und übergeben hiermit und die Gemeinde Moorbad Harbach kauft und übernimmt hiermit zur Gänze mit allen den Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten die diesen allein gehörige Liegenschaft:

Grundbuch 07317 Lauterbach:

EZ. 26, hieraus Grundstück Nr. 285/27 (Wald) im Gesamtflächenausmaß von 2 ha 76 a 08 m², so wie der Kaufgegenstand liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 0,80 pro m² in Summe daher € 22.086,40 (in Worten zweiundzwanzigtausendnullsechsendachtzig EURO und 40 CENT).

ZWEITENS: Die Käuferin hat diesen ganzen Kaufpreis im Betrag von € 22.086,40 bereits vor Vertragsfertigung an die Verkäufer bar und abzugsfrei bezahlt, worüber diese unter einem quittieren.

DRITTENS: Besitz und Genuss, Gefahr und Zufall, Vorteil und Last gehen mit vollständiger Vertragsunterfertigung an die Käuferin über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern und Abgaben gilt der Tag der vollständigen Vertragsunterfertigung.

VIERTENS: Die Käuferin erklärt, das Kaufobjekt sowie den Zustand aus eigenen Wahrnehmungen zu kennen und das Kaufobjekt in diesem Zustand zu kaufen.

Die Verkäuferin übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand (insbesondere auch nicht für das Freisein von Altlasten, Bodenkontaminationen, Betonfundamenten oder dergleichen, ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit, eine bestimmte Ertragerziehungsmöglichkeit).

Die Käuferin ist verpflichtet, sämtliche eventuell vorhandenen nicht verbücherten Wegerechte oder durch den täglichen Gebrauch ersessenen Rechte ohne Anrechnung an den Kaufpreis zu übernehmen.

Seitens der Verkäufer wird lediglich die geldlastenfreie Übergabe der Vertragsliegenschaft garantiert. Die Käuferin erklärt in Kenntnis des Umfangs des mit der Vertragsliegenschaft verbundenen Wasserrechtes laut Eintragung im Wasserbuch der BH Gmünd und des diesbezüglichen Wasserrechtsbescheides zu sein.

FÜNFTENS: Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem wahren gemeinen Wert des Kaufgrundstückes bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch bei dem genannten Kaufpreis geeinigt haben.

SECHSTENS: Die Ehegatten Josef und Christine Müller erteilen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass das Eigentumsrecht ohne ihr weiteres Einvernehmen zur Gänze für die Gemeinde Moorbath Harbach auf die im § 1 dieses Vertrages genannte Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werde.

SIEBENTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, einschließlich der vom Kaufgegenstand zu entrichteten Grunderwerbssteuer hat die Käuferin zu tragen. Jedweden Verpflichtungen aus dem Wesen der Immobilienertragssteuer haben zutreffendenfalls die Verkäufer selbständig ohne Anrechnung an den Kaufpreis nachzukommen.

ACHTENS: Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Verträge unterwerfen sich die Vertragsparteien ausschließlich und ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes dem Gerichtsstande des Bezirksgerichtes Gmünd.

NEUNTENS: Zur Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages ist die Genehmigung desselben durch die zuständige Grundverkehrsbehörde erforderlich.

ZEHNTENS: Der Kaufvertrag wird in einem Original, welches für die Käuferin bestimmt ist, errichtet. Die Verkäufer erhalten eine Kopie auf Kosten der Käuferin.

ELFTENS: Die gefertigte Bürgermeisterin der Gemeinde Moorbach Harbach stellt fest, dass der von der Gemeinde Moorbach Harbach aufzubringende Kaufpreis in Höhe von € 22.086,40 zwei Prozent (2 %) der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages der Gemeinde Moorbach Harbach für das Haushaltsjahr zweitausendzwoölf (2012) nicht übersteigt. Der gegenständliche Vertrag bedarf daher keiner Genehmigung durch die NÖ Landesregierung.

_____, am _____

Josef Müller

Die Bürgermeisterin

Christine Müller

Der geschäftsführende
Gemeinderat

Margit Göll

Christoph Müllner

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 20.08.2012

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat

Helga Prinz

Andreas Schmidt

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis:

8 Stimmen dafür

3 Gegenstimmen

(GGR Robert Schwarzingler,
GR Franz Habenberger,
GR DI Egon Kempf)

**TOP 11 UNTERZEICHNUNG DER VEREINBARUNG MIT HERRN
JOSEF PFEIFFER, HARBACH 10,
BETREFFEND GRUNDPARZELLE (MANDELSTEIN)**

=====

Sachverhalt:

Die Gemeinde beabsichtigt am Mandelstein eine Aussichtsplattform zu errichten. Grundeigentümer dieser Grundparzelle ist Herr Josef Pfeiffer, Harbach 10. Betreffend diese Nutzung ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die nachfolgende Vereinbarung beschließen:

VEREINBARUNG

geschlossen zwischen

Name: Herr Josef Pfeiffer, geb. am 17.01.1946
Adresse: Harbach 10, 3970 Moorbach Harbach

als Grundeigentümer nachstehend genannter Grundparzelle (Mandelstein)
Grundstück Nr. 499/2, EZ 10, KG Harbach,
nachfolgend kurz „Grundeigentümer“ genannt

und

der Gemeinde Moorbach Harbach,
Adresse: Harbach 22, 3970 Moorbach Harbach
vertreten durch: Bürgermeisterin Margit Göll
nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt.

1. Gegenstand

Der Grundeigentümer gestattet der Gemeinde unter den Bedingungen dieser Vereinbarung die Errichtung und den Betrieb einer Aufsichtsplattform auf seinem oben genannten Grundstück. Die Nutzungsgestattung bezieht sich ausschließlich auf die im beiliegenden Lage- und Bauplan eingezeichneten Bereiche. Dieser Lage- und Bauplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Nutzung des Vertragsobjektes erfolgt ausschließlich als unentgeltlich zur Verfügung gestellte Aussichtsplattform, nicht aber zur Abhaltung kommerzieller Veranstaltungen.

Derartige Anlagen sind bei Beendigung des Vertrages von der Gemeinde zu entfernen, es sei denn, der Eigentümer erlaubt deren Verbleib. Dies müsste in einer weiteren Vereinbarung festgelegt werden.

2. Entgelt und Dauer

Die Gestattung erfolgt unentgeltlich.

Die Gestattung der Benützung beginnt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung und auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen.

3. Behördliche Bewilligungen

Sollten zur Ausübung des Rechtes nach 1. behördliche Bewilligungen erforderlich oder Anzeigen an die Behörde zu erstatten sein, sind diese Seitens der Gemeinde einzuholen bzw. zu erstatten. Sämtliche dafür anfallende Kosten, auch jene für die Erfüllung allfälliger Bedingungen und Auflagen, hat die Gemeinde zu tragen.

4. Haftung

Die Gemeinde trifft die Verkehrssicherungspflicht für die Aussichtsplattform selbst, aber auch für die von der Vereinbarung umfassten Grundstücksflächen. Die Gemeinde trifft die ausschließliche Haftung sowohl für die strafrechtliche als auch für den zivilrechtlichen Bereich. Die Gemeinde hat, um insbesondere ihrer strafrechtlichen Haftung nachkommen zu können, eine natürliche Person namhaft zu machen. Wird von der Gemeinde keine natürliche Person namhaft gemacht, so trifft die Haftung für die laut der gegenständlichen Vereinbarung übernommenen Pflichten den/die jeweilige/n Bürgermeister/in. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde den Grundeigentümer für den Fall der Inanspruchnahme von wem auch immer schad- und klaglos zu halten.

5. sonstige Bedingungen

Die Gemeinde bringt an geeigneter Stelle Hinweisschilder an, auf denen klar und unmissverständlich darauf hingewiesen wird, dass

- das Benutzen der Aussichtsplattform auf eigene Gefahr erfolgt,
- Campieren und Anzünden offener Feuer verboten ist (Forstgesetz 75),
- jegliche Lärmentwicklung zu vermeiden ist und Abfälle wieder mitgenommen werden sollen,
- Hunde an die Leine zu nehmen sind,
- ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Sinne aller Nutzer der Aussichtsplattform angeraten ist,
- auf jeden Fall die volle und jederzeitige Nutzung der betroffenen Grundparzelle durch den Grundeigentümer Gewähr leisten muss.

Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Beendigung dieser Vereinbarung die Hinweisschilder binnen einer Frist von 8 Wochen auf ihre Kosten zu entfernen.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, den Aussichtsuchenden (Wanderern, Ausflugs Gästen usw.) einen jederzeitigen Zugang zur betroffenen Grundparzelle zu ermöglichen und keinerlei Vorrichtungen zur Absperrung anzubringen. Bei Waldarbeiten ist es erlaubt vorübergehend Tafeln für eine Sperre anzubringen. Die Terminisierung der Sperre ist rechtzeitig mit der Gemeinde abzustimmen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die gegenständliche Aussichtsplattform zu bewerben.

Die Vereinbarung geht beidseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolge über.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

Moorbad Harbach; am 12.07.2012

Grundstückseigentümer:

Pfeiffer Josef

Für die Gemeinde Moorbad Harbach:

Bürgermeisterin Margit Göll

GGR Erwin Weber

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 20.08.2012

GR

GR

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 12 VERKEHRSFLÄCHENWIDMUNG IN DER KG HARBACH
(BEREICH FEUERWEHRHAUS)**

=====

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Göll erklärt, dass die zugekaufte neue Abstellfläche beim Feuerwehrhaus in Harbach samt den im Zuge der Teilung entstandenen Trennflächen eine Verkehrsflächenwidmung benötigen, damit der Teilungsplan verbüchert werden kann.

Für diese Verkehrsflächenwidmung in der KG Harbach (Bereich Feuerwehrhaus) ist ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachfolgenden Beschluss betreffend Verkehrsflächenwidmung in der KG Harbach (Bereich Feuerwehrhaus) fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbach Harbach hat in seiner Sitzung am 20. August 2012 folgenden

Beschluss

gefasst:

Die im Teilungsplan der Ingenieurkonsultentin für Vermessungswesen, Fr. DI Christina Weißenböck-Morawek, 3950 Gmünd, vom 02.05.2011, GZ 7820-1, welcher im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit „4“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 845/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 2 im Grundbuch der KG Harbach im Ausmaß laut Katasterstand von 2 m², sowie die Restfläche des Grundstückes 845/3 im Ausmaß von 121 m² und die Restfläche des Grundstückes 845/6 im Ausmaß von 109 m², beide vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 152, dienen zufolge Erwerb derselben nunmehr als öffentliche Verkehrsflächen und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. B NÖ Straßengesetz erfüllt.

Die Bürgermeisterin
Margit Göll

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 13 Schulstart – Aufnahme in die Förderungsrichtlinien

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin möchte im Sinne einer Familienförderung und im Rahmen der „Familienfreundlichen Gemeinde“ für jeden Schulanfänger eine kleine Unterstützung beim Einstieg in die Schulausbildung bieten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Schulstarthilfe beschließen und die nachfolgende Förderungsrichtlinie – „Schulstarthilfe“ – in den Förderungskatalog der Gemeinde Moorbad Harbach aufnehmen:

Schulstarthilfe der Gemeinde Moorbad Harbach

I. ZIEL

Die Gemeinde Moorbad Harbach möchte im Sinne einer Familienförderung und im Rahmen der „Familienfreundlichen Gemeinde“ für jeden Schulanfänger eine kleine finanzielle Unterstützung beim Einstieg in die Schulausbildung bieten.

II. RICHTLINIEN

- a) Anspruchsberechtigt sind alle Kinder, die erstmalig in die 1. Schulstufe der Volksschule Moorbad Harbach oder einer Sonderschule eintreten und zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinde Moorbad Harbach mit Hauptwohnsitz angemeldet sind.
- b) Die Schulstarthilfe beträgt € 100,00 und wird mit Beginn des jeweiligen Schuljahres in bar an die Eltern ausbezahlt.
- c) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

III. WIRKSAMKEIT

Die neue Schulstarthilfe wird mit Wirksamkeit 01. September 2012 (Schuljahr 2012/2013) in Kraft gesetzt.

Beschluss des Gemeinderates vom 20.08.2012

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

- TOP 14 **13. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHENRAUMORDNUNGS-
PROGRAMMES DER GEMEINDE MOORBAD HARBACH**
A) BESCHLUSS - BAULANDVERTRAG
B) BESCHLUSS DER VERORDNUNG
- =====

A) BESCHLUSS - BAULANDVERTRAG

Sachverhalt:

Um die Verfügbarkeit neu gewidmeten Baulandes gewährleisten zu können, ist auf Vorgabe der Abt. Raumordnung des Landes NÖ mit den Grundeigentümern ein Baulandvertrag abzuschließen.

Die Baulandwidmung auf den Fürstenberg-Gründen in Hirschenwies und den Raika-Gründen (Ruep) in Lauterbach werden daher mit den nachfolgend angeführten Verträgen – wie vom Gutachter gefordert – entsprechend geregelt.

A) I. BESCHLUSS – BAULANDVERTRAG „Fürstenberg“

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den nachfolgend angeführten Vertrag beschließen.

VERTRAG

I.

Vertragsparteien

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Z. 3 lit. h und § 16a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. I.D. Stephanie Prinzessin zu Fürstenberg, wohnhaft in 3971 Schwarzau 1, als Eigentümerin der Grundstücke Nr. 56, 70, 71 und 74 (alle EZ 68) in der KG Hirschenwies (im Folgenden „Eigentümerin“ genannt)

Und

2. der Gemeinde Moorbach Harbach, 3970 Moorbach Harbach, Harbach 22, vertreten durch die Bürgermeisterin (im Folgenden „Gemeinde“ genannt).

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind jene Teile der Grundstücke Nr. 70, 71 und 74 der KG Hirschenwies, für die gemäß dem Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes die Widmung Bauland–Wohngebiet samt Verkehrsfläche (VÖ) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfs im Maßstab 1:1000 ist dem Vertrag angeschlossen. -----

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Eigentümerin von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. -----

III.**Ziel**

Ziel der im Punkt II. angeführten Widmungsänderung ist die kurz- bis mittelfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland - Wohngebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen und die Abtretung der erforderlichen Verkehrsfläche in das öffentliche Gut. -----

IV.**Teilungsgebot und Bebauungsfrist**

Der im gegenständlichen neu geschaffenen Bauland-Wohngebiet neu gebildete Bauplatz ist innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Moorbach Harbach einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d. h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Etwaigen Käufern des Bauplatzes ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen. -----

V.**Verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde**

1. Die Eigentümerin räumt der Gemeinde Moorbach Harbach für den gemäß Punkt IV. geschaffenen Bauplatz ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümerin haftet für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit den vertragsgegenständlichen Liegenschaften. -----
2. Die Eigentümerin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann. -----
3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Fall der Weiterveräußerung des neu geschaffenen Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechts im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung des unverbauten Bauplatzes ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor der Unterzeichnung durch den (die) Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen. -----
4. Die Gemeinde Moorbach Harbach verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann. -----
5. Die Eigentümerin oder die Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV. den noch unbebauten Bauplatz der Gemeinde Moorbach Harbach zum Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Gemeinde einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Fall anerkennen die Vertragsparteien den festgelegten Verkehrswert. -----

VI.**Ausübung des Vorkaufsrechts**

Die Gemeinde hat nach der schriftlichen Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V. Absatz 5 des Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Gemeinde namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen. -----

VII.

Die Eigentümerin sorgt dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der vertragsgegenständlichen Teilflächen der Grundstücke Nr. 56, 70, 71 und 74 der KG Hirschenwies übertragen wird. -----

**VIII.
Vertragskosten**

Die Gemeinde Moorbad Harbach übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. -----

**IX.
Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II. vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes. -----

**X.
Schlussbestimmung**

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die Eigentümerin, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer des Bauplatzes verpflichtet, der Gemeinde Moorbad Harbach eine Konventionalstrafe in der Höhe von 25 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland. -----

XI.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Moorbad Harbach. ---

Moorbad Harbach, am 27.07.2012

Grundstückseigentümerin:

Stephanie
Prinzessin zu Fürstenberg

Für die Gemeinde:

Bürgermeisterin
Margit Göll

Geschäftsf. Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 20.08.2012
Für den Gemeinderat:

Gemeinderat

Gemeinderat

Verteiler:

Urschrift: Gemeinde Moorbad Harbach, Harbach 22, 3970 Moorbad Harbach
Zweitschrift: I.D. Stephanie Prinzessin zu Fürstenberg, 3971 Schwarzau 1,

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

A) II. BESCHLUSS – BAULANDVERTRAG „Raiffeisenbank“

VERTRAG

I.

Vertragsparteien

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Z. 3 lit. h und § 16a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 idgF, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

3. der Raiffeisenbank Weitra registrierte Genossenschaft m.b.H., 3970 Weitra, Bahnhofstraße 195, als vertragliche Eigentümerin und in der Folge auch als grundbücherliche Eigentümerin, nachfolgend Herrn Bernhard Ruep und Frau Ingrid Ruep wohnhaft in 3970 Lauterbach 30 als bisherige Eigentümer(in) des Grundstückes Nr. 136/1 (EZ 27) in der KG Lauterbach und
4. der Gemeinde Moorbad Harbach, 3970 Moorbad Harbach, Harbach 22, vertreten durch die Bürgermeisterin (im Folgenden „Gemeinde“ genannt).

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die gemäß Teilungsplan der Ingenieurkonsulentin DI Christina Weißenböck-Morawek, GZ 7942 vom 19.3.2012, aus dem Grundstück Nr. 136/1 neu geteilten Grundstücke Nr. 136/4, 136/6 und 136/7 in der KG Lauterbach für die gemäß dem Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes die Widmung Bauland–Agrargebiet vorgesehen ist. Eine Pfandarstellung dieses Entwurfs im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen. -----

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. -----

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II. angeführten Widmungsänderung ist die kurz- bis mittelfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland - Agrargebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen und die Abtretung der erforderlichen Verkehrsfläche in das öffentliche Gut. -----

IV.

Teilungsgebot und Bebauungsfrist

1. Die im neu geschaffenen Bauland-Agrargebiet neu geteilten drei Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Moorbad Harbach einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d. h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen. -----

V.

Verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde

1. Die Eigentümer räumen der Gemeinde Moorbad Harbach für die gemäß Punkt IV. geschaffenen Grundstücke Nr. 136/4, 136/6 und 136/7 in der KG Lauterbach ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümer haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit den vertragsgegenständlichen Liegenschaften.
2. Die Eigentümer erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann. -----

3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Fall der Weiterveräußerung eines Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechts im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor der Unterzeichnung durch den (die) Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen. -----

4. Die Gemeinde Moorbad Harbach verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann. -----

5. Die Eigentümer oder die Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV. die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde Moorbad Harbach zum Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Gemeinde einen gerichtlich beideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Fall anerkennen die Vertragsparteien den festgelegten Verkehrswert. -----

VI.

Ausübung des Vorkaufsrechts

Die Gemeinde Moorbad Harbach hat nach der schriftlichen Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V. Absatz 5 des Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Gemeinde namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen. -----

VII.

Die Eigentümer verpflichten sich, zumindest zwei der möglichen Bauplätze nur an Personen zu verkaufen, die vorher der Gemeinde die Gründung eines Hauptwohnsitzes in dieser Gemeinde zugesichert haben bzw. die bereits bisher in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz wohnhaft waren. -----

VIII.

Die Eigentümerin sorgt dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der vertragsgegenständlichen neu geteilten Grundstücke Nr. 136/4, 136/6 und 136/7, KG Lauterbach, übertragen wird. -----

IX.

Vertragskosten

Die Gemeinde Moorbad Harbach übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. -----

X.

Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II. vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes. -----

**XI.
Schlussbestimmung**

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde Moorbad Harbach eine Konventionalstrafe in der Höhe von 25 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland. -----

XII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Moorbad Harbach. ---

Moorbad Harbach, am 16.08.2012

Grundstückseigentümer:

Raiffeisenbank Weitra

Für die Gemeinde:

Bürgermeisterin
Margit Göll

Geschäftsf. Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 20.08.2012

Für den Gemeinderat:

Gemeinderat

Gemeinderat

Verteiler:

Urschrift: Gemeinde Moorbad Harbach, Harbach 22, 3970 Moorbad Harbach

Zweitschrift: Raiffeisenbank Weitra, Bahnhofstraße 195, 3970 Weitra

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

B) BESCHLUSS DER VERORDNUNG

Sachverhalt:

Der Entwurf der geplanten 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 17.04.2012 bis 29.05.2012 im Gemeindeamt Harbach öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger), wurde mit Schreiben vom 07.08.2012 das Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2, Herrn wHR Dipl.-Ing. Kautz, übermittelt. In diesem werden alle Änderungspunkte grundsätzlich positiv beurteilt.

Auf Anregung des Amtssachverständigen wird jedoch hinsichtlich Änderungspunkt 3 die nordöstliche Widmungsgrenze des neuen Bauland-Wohngebiet geringfügig abgeändert. Der nordöstliche, spitzwinkelige Teil des ursprünglich geplanten Wohnbaulandes soll vorerst als Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche gewidmet werden (siehe Planbeilage). Durch diese nunmehr zur Landesstraße rechtwinkelige Widmungsabgrenzung soll eine mögliche spätere Baulanderweiterung Richtung Nordosten begünstigt werden.

Betreffend gegenständlichen Änderungspunkt 3 wurde zwischen der Gemeinde Moorbad Harbach und der Grundeigentümerin mittlerweile außerdem ein privatrechtlicher Vertrag abschlossen, der die Verfügbarkeit des neuen Baulandes sichert. Damit wird der Forderung eines Nachweises der Baulandverfügbarkeit gemäß Amtssachverständigen Rechnung getragen.

Hinsichtlich Änderungspunkt 5 (KG. Lauterbach) ist darauf hinzuweisen, dass die geplanten Baulandflächen mittlerweile von der Raiffeisenbank Weitra angekauft wurden. Zwischen dieser und der Gemeinde Moorbad Harbach wurde außerdem ein Verfügbarkeitsvertrag abgeschlossen, durch den sichergestellt werden kann, dass nach einem Wiederverkauf durch die Bank an Private die Verpflichtung einer Bebauung innerhalb von 5 Jahren bzw. das Vorkaufsrecht der Gemeinde weiter getragen wird. Damit wird der Forderung eines Nachweises der Baulandverfügbarkeit durch die Abt. RU1 Rechnung getragen.

Betreffend die Flächenbilanz wurde eine Aktualisierung von bebauten und unbebauten Flächen vorgenommen. Eine nähere Begründung hierzu sowie zu den verbleibenden Baulandreserven findet sich in einer ergänzenden Erläuterung, die gemeinsam mit dem Gemeinderatsbeschlusses beim Amt der NÖ Landesregierung eingereicht wird.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger), wurde mit Schreiben vom 21.06.2012 das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz, Dr. Werner Haas, Abt. BD1, übermittelt. Darin ist festgehalten, dass gegen den aufgelegten Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die 13. Änderung, unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderung gegenüber dem aufgelegten Entwurf, mittels folgender Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

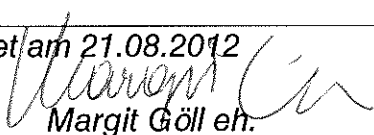
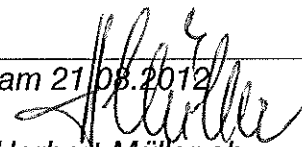
- § 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Harbach, Hirschenwies, Lauterbach und Wulschau** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Gezeichnet am 21.08.2012  Margit Göll eh.	Gezeichnet am 21.08.2012  Herbert Müller eh.
Bürgermeisterin	Schriftführer

Dieses Sitzungsprotokoll vom 20.08.2012 wurde in der Sitzung am genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)			
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
*) Nichtzutreffendes streichen!			